

563 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (99 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Erweiterung der Kom-
petenzen des Bezirksgerichtes Hernals und die
Änderung des Bezirksgerichts-Organisations-
gesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985
(1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisa-
tionsgesetz für Wien)**

Ziel der Vorlage ist es, die in Wien — mit Ausnahme der Bezirksgerichtssprengel Floridsdorf, Donaustadt und Liesing — für alle anderen Bezirksgerichtssprengel bestehenden Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen möglichst zu beseitigen und schrittweise auch im Bereich des Bundeslandes Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlich umfassender Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) zu übertragen. Ein Schritt in diese Richtung war die mit dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, vorgenommene Errichtung des Voll-Bezirksgerichtes Donaustadt, das seinen Gerichtsbetrieb zu Beginn des Jahres 1986 aufgenommen hat.

Nun soll auch das Bezirksgericht Hernals zu einem Voll-Bezirksgericht ausgebaut werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. November 1987 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Heinrich Keller sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Sodann wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fertl, Dr. Gradischnik, Dr. Keller und Dr. Rieder, von der Österreichischen Volkspartei die

Abgeordneten Dr. Faslabend, Dr. Gaigg, Dr. Graff und Mandorff, von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Ofner und vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordnete der Abgeordnete Mag. Geyer angehörten. Zum Obmann des erwähnten Ausschusses wurde Abgeordneter Dr. Graff, zum Stellvertreter Abgeordneter Dr. Gradischnik sowie zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Gaigg gewählt.

Am 16. Feber 1988 besichtigten Abgeordnete des Unterausschusses gemeinsam mit dem Bundesminister für Justiz und Vertretern der Justizverwaltung das neue Bezirkszentrum in Wien 17, Hornayrgasse 4, führten ein Gespräch mit den Gerichtsvorstehern der Bezirke XVI und XVII und nahmen dann eine Besichtigung der in diesem Bezirkszentrum gelegenen Baustelle für die neuen Amtsräume vor, in denen das Bezirksgericht Hernals seine Tätigkeit als Voll-Bezirksgericht ab 1. Jänner 1989 aufnehmen soll.

Am 17. Feber 1988 hielt der Unterausschuß eine Anhörung ab, an der als Sachverständige und Auskunftspersonen der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Faseth, die Vorsteherin des Strafbezirksgerichtes Wien Dr. Böhm, Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Ramoser, die Richter Dr. Schalich und Dr. Zemanek für die Sektion Wien der Vereinigung österreichischer Richter, Richter Dr. Zatlach für den Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Hernals, Rechtsanwalt Dr. Noverka für den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien und Regierungsrat Sturm vom Zentrallausschuß für die sonstigen (nichtrichterlichen) Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz teilnahmen.

In einer weiteren Sitzung des Unterausschusses am 3. März 1988 konnte keine Einigung über die Vorlage erzielt werden.

Im Hinblick auf die von mehreren Teilnehmern des Unterausschuß-Hearings vorgetragenen Beden-

ken gegen die Umstrukturierung der Wiener Bezirksgerichte in Richtung auf Vollgerichte trafen die Abgeordneten des Unterausschusses am 15. April 1988 mit dem Bundesminister für Justiz und seinen Mitarbeitern, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien und Vertretern der Wiener Richter nochmals zu einem Gespräch über die künftige Wiener Gerichtsorganisation zusammen.

Sohin befaßte sich der Justizausschuß am 4. Mai 1988 neuerlich mit der Vorlage. Der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Dr. Graff berichtete über die bisherigen Verhandlungen und Gespräche.

An der sich diesem Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Keller, Dr. Rieder, Dr. Ofner, Dr. Gradischnik und Dr. Fasslabend sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Mag. Geyer in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß hat folgende Feststellungen getroffen:

Der Justizausschuß nimmt die vom Bundesminister für Justiz dargelegte und nachdrücklich unterstützte Planung der Justizverwaltung für eine Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation in Wien auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Kenntnis, die letztlich auf eine flächendeckende Einteilung des Stadtgebietes in Sprengel von Voll-Bezirksgerichten mit grundsätzlich umfassender Zuständigkeit in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen abzielt. Der Justizausschuß hat sich auf Grund der von der Justizverwaltung vorgelegten Daten davon überzeugt, daß das bisherige Organisationsprinzip der Spezialisierung am Beispiel des Strafbezirksgerichtes Wien durchschnittlich nicht zu mehr Erledigungen pro Richter führt, als die Tätigkeit von Strafrichtern bei Voll-Bezirksgerichten.

Angesichts der grundsätzlichen Organisationsentscheidung der Justizverwaltung für Voll-Bezirksgerichte in Wien vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die mit dem Bezirksgericht Donaustadt begonnene und jetzt mit dem Bezirksgericht Hernals fortgesetzte Strukturänderung der bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation in Wien nun konsequent und, soweit es wirtschaftlich möglich ist, auch zügig fortgesetzt werden soll, damit die Unübersichtlichkeit möglichst bald beseitigt wird, daß während der Übergangszeit zwei gegenläufige Organisationsprinzipien (Spezialgerichte einerseits, Voll-Bezirksgerichte andererseits) einander gegenüberstehen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß bei der Umstrukturierung allzu große Gerichtseinheiten ebenso vermieden werden sollen wie allzu kleine. Im Interesse eines optimalen und rationellen Arbeitsablaufes, aber auch eines guten Betriebsklimas, hält der Justizausschuß im großstädtischen Bereich Bezirksgerichte in der Größenordnung von etwa 12 Richter-Planstellen für besonders zweckmäßig.

Der Justizausschuß geht davon aus, daß die Justizverwaltung bei Änderungen der Gerichtsorganisation im Einklang mit der Stadtentwicklung und abgestimmt mit der Stadtverwaltung vorgeht.

Für die Gerichtsorganisation auf der Ebene der Gerichtshöfe erster Instanz und für den Bestand der Jugend- und Handelsgerichtsbarkeit bedeuten die vorstehenden Feststellungen keine Präjudizierung.

Anlässlich der Beratung über die Regierungsvorlage hat sich der Justizausschuß bemüht, durch die Annahme des Abänderungsantrages schon jetzt nicht mehr notwendige Sonderzuständigkeiten zu beheben und Kompetenzzersplitterungen — vor allem im Bereich des Exekutionsgerichtes Wien, des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und des Bezirksgerichtes Floridsdorf — abzubauen, wobei für die Behandlung von Rechtshilfeersuchen im Wiener Bereich vereinfachende Regelungen getroffen wurden. Im Zuge der Dislozierung der Exekutionssachen vom Exekutionsgericht Wien zu den Voll-Bezirksgerichten befürwortet der Justizausschuß den möglichst baldigen Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung bei Fahrnis- und Forderungsexekutionen.

Im besonderen ist zu den durch den Abänderungsantrag bewirkten Änderungen zu sagen:

Zum Art. I:

Zur Z 1:

1. Auf Grund der Aufhebung der lit. a des § 2 Z 1 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien fällt die bisherige Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien bezüglich der Rechtshilfe­sachen weg. Sie durchzuführen sind künftig sohin alle territorial jeweils zuständigen Bezirksgerichte (und nicht nur — wie bisher — entweder die Voll-Bezirksgerichte Floridsdorf, Donaustadt und Liesing oder das Bezirksgericht Innere Stadt Wien) berufen.

Im übrigen sei auch auf die Ausführungen zum Art. II hingewiesen.

2. Durch die Neufassung der Z 7 des § 2 (lit. b) entfallen die Sonderzuständigkeiten des Bezirksgerichtes Floridsdorf für Rechtssachen nach dem Anerbengesetz sowie für Land- und Fischereipachtsachen. Zur Entscheidung über diese Angelegenheiten wird künftig wiederum das jeweils territorial zuständige Bezirksgericht berufen sein.

Zur Z 2:

1. Auf Grund der Neufassung des § 4 Abs. 1 entfallen die Sonderzuständigkeiten des Exekutionsgerichtes Wien für die in den bisherigen Z 1 und 3 des § 4 Abs. 1 umschriebenen Angelegenheiten. Im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des § 18 Z 1 und 2 und des § 19 EO wird für diese besagten Angelegenheiten künftig das BG Innere Stadt Wien (insbesondere als Buchgericht) zuständig sein.

2. Da die Umschreibung des § 18 Z 4 EO auch die Exekutionen nach § 349 EO mitumfaßt (vgl. Heller—Berger—Stix, Kommentar zur EO⁴, I, 313) und diesbezüglich an der gegenwärtigen allgemeinen Zuständigkeit nichts geändert werden soll, war der Abs. 2 des § 4 (des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien) unverändert aufrechtzuerhalten.

Zum Art. II:

1. Durch den Wegfall der bisherigen weit gespannten Kompetenzen des BG Innere Stadt Wien für Rechtshilfesachen könnte es bei wiederholten Weiterleitungen von Rechtshilfeakten von einem zum anderen Wiener Bezirksgericht zu nicht zu rechtfertigenden Verfahrensverzögerungen kommen; dem sollen die Neuregelungen entgegenwirken.

2. Auch soll verhindert werden, daß ein an ein unzuständiges (Bezirks-)Gericht gerichtetes Rechtshilfeersuchen unbedingt rückgeleitet werden muß, was gleichfalls zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führte.

3. Das ersuchende Gericht darf nur ein solches von mehreren Bezirksgerichten auswählen, das zumindest für eine Rechtshilfehandlung jedenfalls zuständig wäre; mit anderen Worten: es muß etwa zumindest eine der zu vernehmenden Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel des ausgewählten Bezirksgerichtes haben (all dies folgt aus dem ersten Halbsatz des Abs. 5). Ist dies nicht der Fall, so hat das dennoch ausgewählte (unzuständige) Bezirksgericht das Rechtshilfeersuchen möglichst weiterzuleiten und hiebei selbst eine das ersuchte Gericht bindende Auswahl so zu treffen, als wäre es das ursprünglich ersuchende Gericht.

Zum Art. III:**Zum § 2:**

1. Auf anhängige Anerben-, Land- und Fischereipacht- sowie Strafsachen sollen die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften auch weiterhin anzuwenden sein (Abs. 1); dies schon zwecks Vermeidung von Verfahrensverzögerungen.

Dr. Preis
Berichterstatter

2. Unter (dem Datum) „des Ersuchens“ (Abs. 2) ist ausschließlich das Ersuchen des Gerichtes zu verstehen, von dem das Rechtshilfeersuchen ehemals ausgegangen ist.

Aus dem § 1 und dem Umkehrschluß zum gegenständlichen Abs. 2 folgt, daß die Art. I Z 1 lit. a und Art. II anzuwenden sind, wenn das Datum des Rechtshilfeersuchens nach dem 31. Dezember 1988 gelegen ist.

3. Durch die Z 1 des Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (von Liegenschaften), die vor dem Stichtag anhängig gemacht und später (unter Umständen auch nach dem Stichtag) eingeleitet wurden, weiterhin beim Exekutionsgericht Wien verbleiben. Es wäre unzweckmäßig, diese Verfahren an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zu übertragen. Das Exekutionsgericht Wien soll hiebei nicht nur für diese Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, sondern auch für alle Beitritte zu diesen zuständig bleiben. Dies ergibt sich aus der Wendung „oder über deren Einleitung noch zu entscheiden ist“, weil gemäß § 139 Abs. 1 EO bei Beitritten nicht mehr von einer Einleitung des Zwangsversteigerungs- bzw. Zwangsverwaltungsverfahrens zu sprechen ist. Darüber hinaus wird klargestellt, daß das erste anhängig gemachte Exekutionsverfahren nur dann für die nachfolgenden Beitritte zuständigkeitsbegründend ist, wenn es zu einer Einleitung des Zwangsversteigerungs-(verwaltungs-)verfahrens kommt, was etwa nicht der Fall wäre, wenn der Antrag ab- oder zurückgewiesen wird. Wird hingegen das Verfahren über jenen Antrag, auf Grund dessen die Zwangsversteigerung (Zwangsverwaltung) eingeleitet wurde, später eingestellt, so wird die Zwangsversteigerung (Zwangsverwaltung) weiterhin beim Exekutionsgericht Wien zu führen sein, wenn diesem Verfahren vor der Einstellung andere Verfahren beigetreten sind.

4. Für die Z 2 des Abs. 3 sprechen (insbesondere) die dem Art. II § 2 Abs. 2 der Regierungsvorlage zugrunde gelegenen Erwägungen.

5. Der Abs. 4 entspricht dem Art. II § 2 Abs. 3 der Regierungsvorlage.

Zum § 3:

Mit diesem ist der § 3 des Art. II der Regierungsvorlage nur verdeutlicht worden, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden sein soll.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 05 04

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxxxxx über die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Hernals und Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien sowie der Jurisdiktionsnorm (1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, wird geändert wie folgt:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Z 1 wird die lit. a aufgehoben;
 - b) die Z 7 hat zu lauten:

„7. des Bezirksgerichtes Floridsdorf die Bezirke XX und XXI;“

2. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt — soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist — in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke I, III bis XV sowie XVIII und XIX.“

3. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I, III bis XV sowie XVIII und XIX.“

Artikel II

Änderung der Jurisdiktionsnorm

An die Stelle des Abs. 4 des § 37 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/1986, treten nachstehende Bestimmungen:

„Wird ein Rechtshilfeersuchen an ein unzuständiges Gericht gerichtet und ist diesem die Bestimmung des zuständigen Gerichtes möglich, so hat es das Ersuchen an dieses weiterzuleiten. Hiebei ist der Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.“

Wären in einer Gemeinde für mehrere Amtshandlungen in derselben Rechtssache verschiedene

Bezirksgerichte zuständig, so hat alle Amtshandlungen dasjenige Bezirksgericht vorzunehmen, das das ersuchende Gericht auswählt; bei dieser Auswahl hat es nach den Grundsätzen des § 36 Abs. 1 vorzugehen.“

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft.

§ 2. (1) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen gelten für Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1989 anhängig geworden sind, die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften.

(2) Für Rechtshilfeersuchen, deren Datum vor dem 1. Jänner 1989 liegt, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Für Exekutionsverfahren, die am 1. Jänner 1989 beim Exekutionsgericht Wien noch anhängig sind und für die nach diesem Bundesgesetz ein anderes Gericht zuständig wäre, gilt:

1. Für Exekutionsverfahren auf unbewegliches Vermögen durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, die bereits eingeleitet worden sind oder über deren Einleitung noch zu entscheiden ist, bleibt das Exekutionsgericht Wien zuständig;
2. alle anderen Exekutionsverfahren sind dem nach diesem Bundesgesetz zuständigen Gericht zu überweisen.

(4) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 31. Dezember 1988 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit nach diesem Bundesgesetz.

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können Durchführungsverordnungen erlassen und organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Art. I und II sowie dem § 2 Abs. 1 vorbereitet werden. Solche Verordnungen und Maßnahmen dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.